

Nachrichten393
Arbeitshilfen und Stellungnahmen395
Projekte und Initiativen396
SprInt Digital – Sprach- und Integrationsmittlung per Video oder Telefon396
Das Projekt Integreat397
Buchbesprechung398
Andreas Dippe zu Klaus/Mävers/Offer: Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht398
Aktuelle rechtliche Entwicklungen399
Michael Kalkmann: Das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU399
Themen des Berliner Symposiums 2020400
Rolf Stahmann: Infektionsschutzrecht400
Carsten Gericke: Die jüngere Rechtsprechung des EGMR zum Rechtsschutz an den EU-Außengrenzen.411
Ländermaterialien417
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote424
EuGH: Zur Zuerkennung internationalen Schutzes bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien424
Anmerkung von Lea Hupke zur Entscheidung des EuGH427
EGMR: Kein staatlicher Schutz für LSBTI vor nichtstaatlicher Verfolgung in Gambia.430
Asylverfahrens- und -prozessrecht431
VGH Baden-Württemberg: Kein Zuständigkeitsübergang bei unangemessener Dauer des Eilverfahrens.431
Aufenthaltsrecht433
VGH Baden-Württemberg: Zum Status »ehemaliger Deutscher« bei Verlust der Staatsangehörigkeit433
VG Leipzig: Nachholung des Visumsverfahrens in Ägypten wegen der Corona-Pandemie unzumutbar.435
Staatsangehörigkeitsrecht437
VGH Baden-Württemberg: Keine Einbürgerung bei Verweigerung des Händeschüttelns437
OVG Niedersachsen: Einbürgerung trotz Sozialleistungsbezugs wegen gesundheitlicher Gründe440
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme441
LG Hannover: Haftantrag hinsichtlich coronabedingter Durchführbarkeit der Abschiebung unzureichend441
BGH: Zurückweisungshaft bei Kontrollen an Binnengrenzen unzulässig442
Sozialrecht444
EuGH: Sozialleistungen für arbeitslos gewordene Unionsbürger*innen bei Schulbesuch der Kinder444
Anmerkung von Claudius Voigt zur Entscheidung des EuGH446

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Von Michael Kalkmann, *Asylmagazin*

Das »Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht« trat am 24.11.2020 in Kraft.¹ Neben dem FreizügG/EU wurden durch das Gesetz u. a. die Aufenthaltsverordnung, das BAföG und das SGB III geändert. Die wichtigsten Neuerungen betreffen diese Bereiche:²

Regelungen für britische Staatsangehörige:

Zur Umsetzung des Austrittsabkommens, das Großbritannien mit der EU abgeschlossen hat, werden Übergangsregelungen für den Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen getroffen, die bereits in Deutschland leben bzw. die ihren Wohnsitz bis zum Ende der Übergangsfrist am 31.12.2020 nach Deutschland verlegen. Für sie werden zwei neue Aufenthaltstitel geschaffen:³

1. Das »Aufenthaltsdokument-GB« wird von Amts wegen an britische Staatsangehörige ausgestellt, die bereits in Deutschland leben. Hierfür müssen diese ihren Aufenthalt bis spätestens 30.6.2021 bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes anzeigen, wenn sie nicht bereits eine Aufenthaltskarte besitzen (§ 16 FreizügG/EU).
2. Das »Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB« wird auf Antrag britischen Staatsangehörigen erteilt, die im Zeitraum bis zum 31.12.2020 bereits ihre Rechte als »Grenzgänger« ausgeübt haben (also in Deutschland arbeiten, aber ihren Wohnsitz im Ausland haben).

Einführung eines Aufenthaltsrechts für »nahestehende Personen« von Unionsbürger*innen:

Nach dem neuen § 3a FreizügG/EU kann nun auch drittstaatsangehörigen Personen, die nicht zur »Kernfamilie« von Unionsbürger*innen gehören, in bestimmten Fällen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt gewährt werden.⁴ Dies betrifft die folgenden »nahestehenden Personen«:⁵

- Minderjährige Pflegekinder oder Kinder, für die Unionsbürger*innen die Vormundschaft ausüben.

- Nicht-verheiratete Lebensgefährt*innen von Unionsbürger*innen, wenn »eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft« besteht.
- Personen, die nicht zur »Kernfamilie« gehören, sondern im Sinne des § 1589 BGB mit Unionsbürger*innen bzw. deren Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen verwandt sind,⁶ wenn sie zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie erhalten seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhaltsleistungen von den Unionsbürger*innen,
 - sie haben im Ausland bereits mindestens zwei Jahre lang in häuslicher Gemeinschaft mit den Unionsbürger*innen zusammengelebt oder
 - nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe machen es zwingend erforderlich, dass sie von den Unionsbürger*innen persönlich gepflegt werden.

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt kann diesen Personengruppen nun auf Antrag verliehen werden. Das Gesetz räumt den Ausländerbehörden hierfür einen erheblichen Ermessensspielraum ein.

Anwendung des Gesetzes auf Angehörige von Deutschen in »Rückkehrfällen« sowie nach Einbürgerung

Das FreizügG/EU ist nun auch anwendbar auf drittstaatsangehörige Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen, »die von ihrem Recht auf Freizügigkeit [...] nachhaltig Gebrauch gemacht haben«.⁷ Damit werden Entscheidungen des EuGH umgesetzt.⁸ Umfasst sind laut der Gesetzesbegründung diese Fallgruppen:⁹

1. Familienangehörige oder nahestehende Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU gemeinsam mit deutschen Staatsangehörigen aufgehalten haben und mit diesen gemeinsam nach Deutschland ziehen (»Rückkehrfälle«). In dieser Konstellation können sie sich nun weiterhin auf das Freizügigkeitsrecht berufen, das ihnen in vielen Fällen eine bessere Rechtsposition garantiert als die nationalen Regelungen zum Familiennachzug.
2. Familienangehörige oder nahestehende Personen von Unionsbürger*innen, wenn letztere in Deutschland freizügigkeitsberechtigt waren und dann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Auch in diesen Fällen können sich die Angehörigen nun weiterhin auf das Freizügigkeitsrecht berufen.

¹ BGBl. I Nr. 53, S. 2416 ff.

² Vgl. auch den Überblick der GGUA Münster, »Änderungen im Freizügigkeitsgesetz«, 26.11.2020, abrufbar bei einwanderer.net.

³ § 16 FreizügG/EU.

⁴ Damit wird der bislang nicht umgesetzte Art. 3 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) in nationales Recht überführt.

⁵ § 3a i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a–c FreizügG/EU.

⁶ Dies umfasst Verwandtschaftsverhältnisse von Personen in der »Seitenlinie« (z. B. die Verwandtschaft von Tante zu Nichte oder von Geschwistern zueinander).

⁷ § 1 Abs. 1 Nr. 6 FreizügG/EU.

⁸ U. a. EuGH, Urteil vom 12.3.2014 – C-456/12, O. gg. die Niederlande.

⁹ BT-Drs. 19/21750 vom 19.8.2020.

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.